Ingo **Lembcke**

BAUMPFLEGE

unter Berücksichtigung des

ARTENSCHUTZES

PATZER VERLAG
Berlin-Hannover

Inhaltsverzeichnis

Warum dieses Buch? **7**

1 Gesetzliche Grundlagen **11**

1.1 Was ist der Unterschied zwischen dem allgemeinen, dem besonderen und strengen Artenschutz? 11
1.1.1 Gesetzliche Vorgaben des besonderen und strengen Artenschutzes 11
1.1.2 Gesetzliche Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes 17

2 Warum sollte ich die Vorschriften beachten? **23**

2.1 Drohende Konsequenzen bei Missachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes 23
2.2 Unterschiede von Fahrlässigkeit, bzw. leichtfertigem Handeln und Vorsatz 26
2.3 Die gebotene Sorgfalt in der Baumpflege 28
2.4 Wer trägt welche Verantwortung? 29

3 Grenzen des Artenschutzes in der Baumpflege **33**

3.1 Allgemeiner Artenschutz 33
3.2 Besonderer Artenschutz 43
3.3 Welche geschützten Arten oder Artengruppen kommen in und an Bäumen vor und wie kann ich das erkennen? 47

3.3.1 Säugetiere 47
3.3.1.1 Fledermäuse 48
3.3.1.2 Eichhörnchen 52
3.3.1.3 Bilche 53
3.3.2 Vögel 54
3.3.3 Käfer 58
3.3.4 Hautflügler 70
3.3.5 Schmetterlinge 72
3.3.6 Flechten 73

4 Vorschlag zur Einbindung des Artenschutzes im Verfahrensablauf der Baumpflege 77

4.1 Einfache Regeln 77
4.2 Wer sollte was erkennen? 79

Quellenangabe 83

Warum dieses Buch?

Unser Handeln hat immer Konsequenzen. Aber für Menschen, die an und mit Bäumen arbeiten, können die Konsequenzen drastisch sein, vor allem bei alten Bäumen. Denn in der Baumpflege wird an und in geschützten Lebensräumen gearbeitet, die auch geschützte Arten und ihre geschützten Lebensstätten enthalten können. Es leben vom Aussterben bedrohte und deswegen manchmal streng geschützte Arten an alten Bäumen, deren Tötung im schlimmsten Fall mit Freiheitsstrafen geahndet werden kann. Bäume sind eben nicht nur schön und nützlich für die Menschen. Sie sind fester und wertvoller Bestandteil der Natur, die im ewigen Spiel der Evolution ein eigenes Biotop geworden sind. Viele andere Pflanzen- und Tierarten hängen davon ab. Deswegen gibt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) deutliche Verbote zum allgemeinen und besonderen Artenschutz vor, die auch den Lebensraum Baum betreffen. Es drohen Bußgelder oder Geld- und sogar Freiheitsstrafen, wenn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden. Leider sind die Grenzen in der Praxis nicht so eindeutig zu finden, wie sie beim Blick in das Gesetz erscheinen. Obwohl ich in meinem Berufsleben die verschiedenen Perspektiven der Baumpflege erlebt habe (als Baumpfleger, als Baumkontrolleur und als Mitarbeiter einer Naturschutzbehörde) musste ich erkennen, dass es niemandem möglich ist, die Grenzen eindeutig zu ziehen.

Um die Möglichkeiten des rechtssicheren Handelns in der Baumpflege auszuschöpfen und sich nicht drohenden Bußgeldern oder Strafen auszusetzen, sollte der Baumpfleger, die Baumkontrolleurin und auch der damit berufsmäßig (öffentlich)

befasste Baumeigentümer die gesetzlichen Grenzen kennen. Dazu ist die Kenntnis über die gesetzlichen Vorgaben Grundvoraussetzung. Die rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz werden im ersten Teil behandelt. Im zweiten Teil dieses Buches werden die besonders geschützten Arten und ihre Besiedlungsspuren vorgestellt, die häufig an oder in Bäumen vorkommen.

Wer die gesetzlichen Vorgaben kennt, kann trotzdem nicht davon ausgehen, dass er sich immer rechtssicher am Baum bewegen kann, weil die Grenzen des Artenschutzrechtes auch von den zuständigen Behörden interpretiert und definiert werden. Meine beruflichen Erfahrungen haben mich gelehrt, dass nicht nur jede Behörde die gesetzlichen Vorgaben für den Artenschutz in der Baumpflege anders definiert, sondern sogar innerhalb einer Naturschutzbehörde unterschiedliche Umgangsweisen üblich sein können. Es gibt nicht nur den Graubereich unbestimmter Rechtsbegriffe, und die fehlende Artenkenntnis bei allen Beteiligten, es gibt auch den Ermessensspielraum der Behördenmitarbeiter.

Aber auch die Standards zum Artenschutz in der Baumpflege, welche in der Branche üblich sind oder sein sollten, haben Einfluss auf die gesetzlich vorgegebenen Grenzen. Leider sind solche Standards in der Baumpflege (noch) nicht erkennbar. Warum Standards wichtig sind, wird im Kapitel 2.2 und 2.3 erläutert. Es mag regional durchaus standardisierte Verfahrensweisen geben. So haben manche Firmen ein Endoskop auf der Hebebühne oder mit der zuständigen Behörde über den kurzen Draht einen üblichen Umgang entwickelt. Es gibt aber noch nicht die gute fachliche Praxis oder anerkannte Regeln, die sich deutschlandweit beim Artenschutz am Baum durchgesetzt haben. Das Verschließen von Bruthöhlen, nachdem jemand mit dem Endoskop hineingeschaut hat, ist per Gesetz verboten. Auch deshalb soll in diesem Buch verdeutlicht werden, wie wichtig anerkannte Regeln für ein rechtssicheres Arbeiten am Baum sind.

Im dritten Teil dieses Buches wird eine Verfahrensweise vorgeschlagen, wie der Artenschutz effektiv in Arbeitsabläufe eingebunden werden kann. Diese Arbeitsweise soll gleichzeitig ein Vorschlag für eine gute fachliche Praxis sein. Weil anerkannte Regeln für den rechtssicheren Umgang mit entscheidend sind, hoffe ich mit diesem Buch einen Beitrag zur Diskussion leisten zu können und diese damit voranzutreiben. Die Absicht dieses Buches ist es also, die Baumpflege im rechtssicheren Umgang zum Artenschutz voranzubringen. Weil es aber noch keine anerkannten Regeln dazu gibt, kann dieses Buch nicht eine allgemeingültige Weisheit verkünden, sondern im besten

Fall „nur" einen Beitrag leisten, anerkannte Regeln zu entwickeln und den Stand der Technik, bzw. die wesentlichen Rechtsgrundlagen wiederzugeben.

Außerdem brauchen die in der Baumpflege Tätigen einheitliche Standards, weil nur so die Schwelle zur Fahrlässigkeit klar erkennbar wird. Denn es drohen im strengen Artenschutz auch demjenigen Bußgelder und Strafen, der die Verbote grob fahrlässig überschritten hat.

Dieses Buch richtet sich vorrangig an jene, die aktiv am Baum arbeiten oder im Arbeitsprozess mit eingebunden sind, also an die Auftraggeber, Baumkontrolleure, Gutachter und Geschäftsführer, die regelmäßig mit der Baumpflege zu tun haben. Es richtet sich auch an jene Behörden, welche die rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz zu überwachen haben oder die Überschreitung genehmigen, bzw. ablehnen. Dieses Buch soll helfen, sich der artenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst zu werden, die das Bundesnaturschutzgesetz der Baumpflege aufgegeben hat.

Weil sich in der Baumbranche dazu noch kein einheitlicher Standard etabliert hat, wird ein Vorschlag für die gebotene Sorgfalt unterbreitet, der bei Arbeiten am Baum vor fahrlässigen Gesetzesverstößen schützen kann. Dafür ist es auch notwendig, die typischen Merkmale der Besiedlung durch besonders geschützte Arten zu kennen. Es wäre aber vergebene Liebesmüh, den Anspruch zu hegen, alle besonders geschützten Arten zu kennen, geschweige denn die dazugehörigen Besiedlungsspuren. Das schaffen noch nicht mal „die Artenschutzgutachter", die sich hauptberuflich damit beschäftigen. Der Vorschlag zur gebotenen Sorgfalt beschränkt sich deshalb auf das, was ein aufmerksamer Baumkontrolleur oder -pfleger mit wenig Schulungsbedarf erkennen kann und von dem ich der Meinung bin, dass es verantwortungsvoll und zumutbar die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Es werden in diesem Buch die wesentlichen, die einfach zu erkennenden und häufiger auftretenden Merkmale erläutert. An einigen Beispielen wird verdeutlicht, warum in der Baumpflege niemand alle Merkmale erkennen kann. In diesen Bereichen kann dann auch niemand für fahrlässiges Überschreiten der artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verantwortung gezogen werden.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass ich mir durch meine Berufserfahrung zwar ein breit gefächertes Wissen zu diesem Thema aneignen konnte, aber nicht für jede geschützte Art der Spezialist bin. Mit diesem Buch möchte ich auch nicht den Fledermaus- oder Käferspezialisten erreichen, sondern den Praktiker oder Behördenmitarbeiter am Baum, der sich zum Artenschutz weiterbilden möchte.

3

Grenzen des Artenschutzes in der Baumpflege

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Im Gegensatz zum besonderen Artenschutz ist der allgemeine Artenschutz relativ einfach in der Baumpflege zu beachten.

Wie im ersten Kapitel erläutert, sind regelmäßig anzutreffende Grenzen in der Baumpflege folgende Verbote:

- die gewerbsmäßige Pflanzennutzung wild lebender Pflanzen (Misteln, Pilze, Flechten) aus **§ 39 Abs. 4 BNatSchG,**
- das Abschneiden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September, **(§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG),**
- das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben **(§ 40 Abs. 1 BNatSchG).**

Der allgemeine Artenschutz gibt damit überschaubare Grenzen für die Baumpflege vor. Wie im Kapitel 1.1.2 ausgeführt, kann der Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere, nach **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** regelmäßig überwunden werden, denn die Baumpflege ist ein vernünftiger Grund. Dennoch sollte hinterfragt werden, ob jeder Stubben gefräst werden muss. Wenn ich keinen vernünftigen Grund dafür erkennen kann, dann gilt das Verbot des § 39 Abs. 1 BNatSchG. Im Erdreich vermodernde Stubben sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pilzarten. Dazu gehört auch

Abb. 6: Nest der Glänzendschwarzen Holzameise (*Lasius fuliginosus*) in einem alten Kirschbaum.

die Glänzendschwarze Holzameise (*Lasius fuliginosus*). Diese siedelt gelegentlich in den Stammfüßen der Bäume, insbesondere wenn diese ausgefault sind. Wenn solche Bäume gefällt werden müssen, dann stellt sich die Frage, ob ich einen vernünftigen Grund habe, den letzten Meter Stamm mitzuentfernen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ameisenvolk ohne den Baum sehr wahrscheinlich innerhalb eines oder weniger Jahre eingehen wird. Die Ameisen leben von den Ausscheidungen der Blattläuse, die in der Regel in der Krone des Baumes saugen. Deshalb haben sie eine enge Bindung an den Baum, in dem sie siedeln. Wenn dieser keine Krone mehr hat, dann fehlt oft die Nahrungsgrundlage. Trotzdem kann es Sinn haben, den letzten Meter des Stammes mit dem Nest noch ein oder zwei Jahre zu belassen, nämlich dann, wenn der Hochzeitsflug des Volkes noch bevorsteht, der im Juni und Juli stattfindet. Dann können von diesem Volk neue Standorte besiedelt werden. Außerdem leben in einem toten Stubben auch andere Insekten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen.

Abb. 7: Entnehme ich die Mistel zur Kronenpflege oder ernte ich sie zum Verkauf?

Das Verbot des **§ 39 Abs. 4 BNatSchG,** gewerbsmäßig wilde Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, erfordert immer eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Wie im Kapitel 1.1.2 ausgeführt, gehören auf dem Baum lebende Pilze, Moose, Misteln und Flechten zu den wild lebenden Pflanzen. Demnach braucht auch der Baumpfleger, bzw. die Firma eine Genehmigung, wenn sie diese erntet, um sie an Blumenläden oder Endverbraucher weiterzuverkaufen. Dann nämlich werden wild lebende Pflanzen gewerbsmäßig entnommen. Wie zum Verbot des § 39 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, dürfen die auf den Bäumen wachsenden Misteln im Rahmen einer Kronenpflege abgesägt und geschreddert werden. Aber im Herbst oder zur Adventszeit sollen ja Misteln, Moose, Flechten und Pilzfruchtkörper in Blumenläden als Dekorationsmaterial beliebt sein. Solange ich diese Misteln, Moose und Flechten nicht entnehme, um sie beim nächsten Blumenladen zu verkaufen, kann ich sie ohne eine naturschutzrechtliche Genehmigung, im Rahmen der Baumpflege aus dem Baum entneh-

Ist das Nest größer, wird es nicht mehr so eindeutig. Das nächst größere Nest im Baum, das der Nebel- oder Rabenkrähe, ist zwar auch nur bis zum Ende der Brutperiode geschützt, aber das des Kolkraben oder der Saatkrähe ist ganzjährig geschützt. Diese Nester sind sich zum verwechseln ähnlich. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass Nester, die größer als ein Taubennest sind, ganzjährig geschützte Nester sind. Der Größenunterschied zwischen einem Nest der Taube und einem Krähennest ist relativ leicht zu erkennen. Während die Taube ihr Nest liederlich und sparsam aus Zweigen bis Buntstiftdicke baut, nimmt die Krähe dafür Äste bis Daumendicke und baut gründlicher. Werden die Nester noch größer, handelt es sich um Horste von Greifvögeln, Störchen oder Eulen, die zum Teil auch noch mehrere Jahre nach der Aufgabe geschützt sind. Bei Nestern die größer als Taubennester sind ist Vorsicht geboten und sollte eher der ganzjährige Schutzstatus angenommen werden.

Abb. 17: Nest einer Nebelkrähe.

Abb. 18: Höhleneingang mit Hackspuren.

Bei Höhlenbrütern kann eine einfachere Regel abgeleitet werden. Wenn man den Niststättenerlass des Landes Brandenburg als Grundlage nimmt, dann wird deutlich, dass bei allen Vogelarten, die in Höhlen brüten, die Höhle eine ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist. Denn diese Vogelarten kommen in der Regel nächstes Jahr wieder um diese Höhle zu bebrüten. Aber auch biologisch ist zu erklären, warum Bruthöhlen ganzjährig geschützt sind. Wenn der Specht als Höhlenbauer sich nächstes Jahr ein neue Höhle zimmert, gibt es meistens Nachmieter. Weil Bäume mit Höhlen in der Regel nicht lange stehen dürfen, sind Spechthöhlen selten geworden. Mittlerweile sind sie so selten, dass sie fast nie ungenutzt bleiben (Kapitel 3.2). Oft sieht man am Eingang der Höhle auch Hackspuren oder einen Speckrand, was immer deutliche Zeichen der Nutzung sind.